

ling von Isfeld. Ueberhaupt setzten Ulrich und die lutherisch gesinnten Württemberger gegenseitig auf einander ihre Hoffnung. Der Herzog schloß sich daher um so mehr der Neuerung an. Die Unterstützung, die er bei Philipp von Hessen fand, führte ihn vollends, wenn es dessen noch bedurfte, dem Protestantismus zu, und nachdem das Herzogthum wieder in seine Hand gekommen war, wurde der neue Glaube auch in ihm eingeführt. Der Raadener Vertrag ließ mit der Bestimmung, daß in Religionsachen der Nürnberger Friede vom Jahre 1532 gelte, und noch mehr mit der Erklärung, daß die dem Fürstenthum nicht untergebenen Herren sammt den gefürsteten Leuten, welche ihre sonderlichen Regalien hätten, mit ihren Leuten und Unterthanen bei ihrem Glauben und ihrer Religion sollten bleiben und ihre Einkünfte fortbeziehen dürften, dem Herzog seinen Unterthanen gegenüber in dieser Beziehung freie Hand. Nur die Sacramentirer oder Zwinglianer und die Wiedertäufer sollten ausgeschlossen sein. Zur Durchführung der neuen Ordnung wurden Ambrosius Blarer (s. d. Art.) aus Konstanz, früher Mönch in Alpirsbach, und Ehrhard Schnepf aus Marburg, ein geborener Heilbronner, berufen. Die beiden Männer vertraten verschiedene Richtungen; der eine war Zwinglianer, der andere Lutheraner, und der Gegensatz führte sofort zu Streit. Schnepf trug den Sieg davon. Da er erklärte, er könne nicht in Gemeinschaft mit Blarer wirken, wenn dieser als Zwinglianer auf seiner Meinung über das Abendmahl beharre, einigte man sich am 2. August 1534 in Stuttgarter Schloß über die Formel: daß Leib und Blut Christi wahrhaftiglich, d. i. substantialisch und wesentlich, nicht aber quantitativ oder qualitativ oder localiter gereicht werde. Das Herzogthum wurde behufs Verbreitung der neuen Lehre zwischen beiden getheilt. Schnepf reformirte von seinem Sitz in Stuttgart aus das Unterland oder das Land unter der Steig, Blarer von Tübingen aus das Land ob der Steig. Man verlangte von den Geistlichen Predigt des Evangeliums, Abstellung der Messe als Opfers und der Anrufung der Heiligen, Verwerfung der Lehre vom Fegfeuer. Erzherzog Ferdinand erhob am 18. August 1534 Klage über das Vorgehen. Der Landgraf von Hessen warnte insofern dessen den Herzog vor Anwendung von Gewalt; im Uebrigen war die Sache nicht zu hindern. Im Februar und März 1535 wurde die Messe allenthalben beseitigt und das Abendmahl unter beiden Gestalten ausgeheilt. Die Bögte wurden angewiesen, darauf zu achten, ob die Prediger das Wort Gottes richtig lehrten und im Lebenswandel unsträflich seien. Die Geistlichen, welche der neuen Kirche nicht dienen wollten, wurden entlassen und, wenn sie arm und krank waren und sich nicht zu schroff gegen die Neuerung verhielten, mit einem Leibgeding bedacht. Die Anhänger der alten Kirche durften die Messe zuerst noch in den benachbarten Gebieten besuchen.

Durch die Landesordnung vom Sommer 1536 wurde ihnen dieß aber verboten und der Besuch der Predigt an den Sonntagen und Feiertagen Allen zur Pflicht gemacht. Der alte Glaube mußte unter diesen Umständen im Lande verschwinden. An einigen Orten schaffte man bald auch die Bilder ab; der Herzog ließ sie insbesondere frühzeitig aus seiner Kapelle entfernen. Nach einigen Jahren folgte eine allgemeine Maßregel. Die Angelegenheit wurde im Herbst 1537 auf dem sogen. Gözentage zu Urach eingehend verhandelt. Schnepf und Brenz (s. d. Art.), der vor Kurzem aus der Reichsstadt Hall in den Dienst Württembergs getreten war, wollten die Bilder, soweit sie „unänerzlich“ seien, erhalten; Blarer war für gänzliche Beseitigung, und der Herzog stimmte ihm bei. Das Edict vom 30. Januar 1540 befaßh allenthalben die Entfernung der Bilder; Blarer drang somit in diesen Verhandlungen mit seiner Ansicht durch, zog sich aber doch im J. 1538 in seine Heimat zurück und räumte, des Streites mit den Lutheranern überdrüssig, diesen das Feld. Die Beneficien und kirchlichen Institute, welche mit der neuen Ordnung sich nicht vertrugen oder durch sie überflüssig wurden, wie Kaplaneien, Stifter und Klöster, wurden aufgehoben, ihr Vermögen vom Herzog eingezogen und zumeist zur Bezahlung der Schulden verwendet, welche zur Wiedereroberung des Landes gemacht waren. Von den Chorherrenstiften blieben nur zwei als evangelische Propsteien bestehen, das Stuttgarter und das Tübinger. Das Vermögen der Klöster wurde schon im Herbst 1534 inventarisiert und vom Herzog in Verwaltung genommen. Um die Mönche und Nonnen für die Neuerung zu gewinnen, wurde ihnen zunächst ein Prediger zugeschiedt. Bald folgte das Verbot der Messe und mit ihm die Auflösung der Männerklöster. Die Mönche, welche austraten, erhielten gleich den Stiftsherren ein jährliches Leibgeding oder eine einmalige Abfindungssumme. Das Anerbieten wurde aber nur von einem kleinen Theile angenommen; die Meisten zogen die Auswanderung vor. Denjenigen, welche das gemeinschaftliche Leben im Lande fortsetzen wollten, wurde das Kloster Maulbronn angewiesen; sie hatten aber dasselbst Unterricht in der neuen Lehre anzunehmen. Nur ein Kloster, Zwiefalten, entging auf Grund eines besondern Vertrages der Säkularisirung; es mußte jedoch „aus gutem Willen“ 9000 Gulden zur Entrichtung der Kriegskosten und jährlich 200 Gulden zu der württembergischen Landsteuer beitragen und andere Nebenbeträge leisten. Die Frauenklöster erhielten ebenfalls herzogliche Verwalter und evangelische Geistliche, und für den Fall des Austrittes wurden die Nonnen gleich den Mönchen in entsprechender Weise abgefunden. Auf der andern Seite wurde aber den Nonnen erlaubt, in ihrem Kloster bis zu ihrem Tode zu bleiben. Die meisten blieben, gerietben aber freilich auch, einem evangelischen Geistlichen unterstellt, in man-